

Städtisches Wasserwerk Gerlingen

Wasserversorgungsantrag

1. Antrag

Ich/Wir beantrage/n hiermit die Genehmigung des Anschlusses/ der Veränderung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgung für

- 1. Anschluss
- 2. Anschluss

Veränderung des Anschlusses

Bauwasseranschluss/vorübergehender Anschluss

1.1.	Anschlussnehmer				
	Name, Vorname				
	Straße				
	Wohnort				
	Telefon				
1.1.1	Kostenträger				
	Name und Anschrift				
1.2	Anzuschließendes Grundstück				
	Straße, Haus-Nr., Flurstücknr.				
1.3	Wasserverbrauchende Einrichtungen				
		privat	gewerblich		
		Stück	geschätzter Verbrauch m³/ Jahr bzw. m³/h		
	Spülabort		Jani dzw. m-/n		
	Bäder / Duschen				
	Küchen				
	Waschbecken				
	Schwimmbecken Fassungsvermögen				
	Sonstige Zapfstellen / Besondere				
	Einrichtungen				
1.4	Brauchwassernutzung				

1.5	Ausführender Installateur (dieser ist vor Ausführung der Arbeiten mitzuteilen und muss in einem Installationsverzeichnis eintragen sein. Der Nachweis ist sofort mit einzureichen)			
	Name			
	Anschrift			
	Telefon			
1.6	Bauleiter	(ist vor Baubeginn mitzuteilen)		
	Name			
	Anschrift			
	Telefon			
1.7	Folgende	e Unterlagen sind mit dem Antrag einzureichen:		
	Lagepl	an, Maßstab 1:500 / 1:200		
		rundriss, Maßstab 1:100 nbeziehung der Verteilerbatterie und Entwässerung		
	Gebäu	udeschnitte		
	Sonsti	ge Details		
der Stadt Grundstüd vom Städt werden da	Gerlingen me cksgrenze ode tischen Wass arf und dass i	is genommen, dass gemäß der Wasserversorgungssatzung ein Hausanschluss bis zur ersten Absperrung nach der er im Gebäude hinter die UG-Umfassungswand nur durch die erwerk Gerlingen beauftragten Unternehmer hergestellt ch die Ausführung der Arbeiten mindestens 2 Wochen vorher g schriftlich beantragen muss.		
-	ener Termin: ue Terminabs	prache erfolgt durch den Wassermeister)		
Eine Über städtische	bauung des l	erfolgt über die der Hauptleitung zugewandten Gebäudeseite. Haus- oder Grundstückanschlusses ist nicht zulässig. Das behält sich vor, einen Wassermessschacht an der zuordnen.		
Auszug a	us der Wasse	rversorgungssatzung bezüglich Bauwasser siehe unten.		
Ort, Datur		(Unterschrift Anschlussnehmer)		

Auszug aus -OrtsrechtWasserversorungssatzung

§ 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
- (2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 43 Verbrauchsgebühr bei Bauten

- (1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:
 - Bei Neu-, Um, oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 6 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zu Grunde gelegt. Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei.
 - 2. Bei der Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zu Grunde gelegt.

Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- und Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zu Grunde gelegt. Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- und Mauerwerk bleiben gebührenfrei.